

## Typische Fehlerquellen bei der Selbstanzeige

Selbstanzeigen werden häufig wegen ihrer scheinbar einfachen Handhabung unterschätzt. Tatsächlich ist die Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige durchaus anspruchsvoll. Die nachfolgend dargestellten Fehlerquellen können bei Selbstanzeigen typischerweise auftreten.

### Zuständigkeitsfehler

Die Selbstanzeige wird an die falsche Stelle adressiert, z.B. an die Staatsanwaltschaft. Diese leitet ein Ermittlungsverfahren ein. Die Tat ist damit entdeckt. Eine weitere Selbstanzeige ist nicht mehr möglich.

### Inhaltsfehler

Die Selbstanzeige erhält nicht alle Angaben, die zur Ermittlung der korrekten Steuer erforderlich sind. Wird z.B. der zu versteuernde Gewinn zu gering angegeben, ist eine Selbstanzeige mit der Folge der Straffreiheit auch nur "insoweit", also in Höhe des angegebenen Gewinns möglich. Für den darüber hinausgehenden Betrag wird der Anzeigenerstatter wegen Steuerhinterziehung bestraft.

### Keine Beachtung von Ausschlussgründen

Die in § 371 Abs. 2 AO genannten Ausschlussgründe werden nicht beachtet.

### Verzug mit der nachzuentrichtenden Steuer

Die nachzuzahlende Steuer wird nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt.

### Beachtung anderer Straftaten

In einer Vielzahl von Fällen geht mit der Hinterziehung von Steuern auch die Verwirklichung anderer Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten einher. Für diese greift jedoch die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige nicht. Es wird wegen der weiteren Taten ein Strafverfahren eingeleitet.